

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 66.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 301

Diez, Samstag den 28. Dezember 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

I. 18 175.

Bekanntmachung.

In der jetzigen Zeit der zahlreichen Entlassungen aus dem Heeresdienste erscheint es wichtig, auf die wohlthätige Einrichtung der während der Kriegszeit vielerorts ins Leben gerufenen Beratungsstellen für Geschlechtskranke hinzuweisen. Auch im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhessau sind von dieser solche Beratungsstellen errichtet, in denen Geschlechtskranke beiderlei Geschlechts völlig unentgeltlich fachärztlich untersucht und beraten werden. Meldungen an die Arbeitgeber oder Familienangehörigen erfolgt nicht; vielmehr werden die einzelnen Fälle streng geheim behandelt. Viele Menschen wissen gar nicht, wie gefährlich die Geschlechtskrankheiten, namentlich Tripper und Syphilis, sind. Sie können selbst dann, wenn sie zunächst nur leicht auftreten, noch in späteren Jahren Leiden allerschwerster Art, Siechtum und vorzeitigen Tod im Gefolge haben. Aus diesem Grunde ist es dringend notwendig, daß jeder Geschlechtskranke sich solange fachärztlich beraten und behandeln läßt, bis ihn der Arzt für völlig geheilt erklärt. Diese Maßnahme ist aber auch noch darum erforderlich, weil Syphilis und Tripper sehr ansteckende Krankheiten sind. Wer sich daher nicht behandeln läßt, obwohl er weiß oder vermuten muß, geschlechtskrank zu sein, handelt gegenwärtig gegen seine nächsten Angehörigen, weil er sie der Ansteckungsgefahr aussetzt und somit Schuldlose in sein Unglück mit hineinzieht.

Für die Bevölkerung des Unterlahnkreises befindet sich diese Beratungsstelle in Coblenz, Schloßstraße 51, bei Dr. Salomon an allen Werktagen, vormittags von 9—12 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen vormittags von 9—12 Uhr.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um Ortsübliche Weiterbekanntgabe ersucht.

Diez, den 20. Dezember 1918.

Der Landrat.
Thon.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Demob Nr. 237. Coblenz, den 19. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des für die Fragen der Zivilverwaltung eingesetzten amerikanischen Oberst Hund in Coblenz ist auf Anordnung des Kommandierenden Generals der 3. amerikanischen Armee der amtliche Kurs des Frank's bis auf weiteres auf 142,85 Mark für 100 Frank's festgesetzt oder auf 100 Mark für 70 Frank's. Die Forderung oder die Annahme der Frank's zu einem niedrigeren Kurs wird durch die militärischen Behörden strafrechtlich verfolgt.

Ich bitte, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, innerhalb des amerikanischen Bereiches für schnellste Bekanntgabe in den beteiligten nassauischen Kreisen Sorge tragen zu wollen.

In Vertretung:

gez. Unterschrift.

I. 13 247.

Diez, den 22. Dezember 1918.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung.

Der Landrat.

Thon.

Diez, den 21. Dezember 1918.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft: Registerführung.

Die zum Gebrauche für 1919 bestimmten Standesregister und die auf Staatskosten zu liefernden Formulare werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Die Register sind schonend zu behandeln und stets sorgfältig aufzubewahren. Bei Eintragungen sind die eingelegten Böckblätter zu benutzen. Der Gebrauch von Streufand ist verboten.

Die Register sind diesmal nicht mit Seitenzahlen versehen, die Seitenzahlen sind deshalb vor der Ingebrauchnahme dort einzutragen.

Am 1. Januar 1919 sind die Haupt- und Nebenregister vom Jahre 1918 auf der unmittelbar nach der letzten Eintragung folgenden unbeschriebenen Seite unter Durchstreichung des Vordrucks ordnungsmäßig abzuschließen; die alphabetischen Namensverzeichnisse sind auf ihre Vollständigkeit nochmals zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Der Vordruck der abgeschlossenen Nebenregister sehe ich bis zum 5. Januar l. J. entgegen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Thon.

3. Nr. 12775 II.

Diez, den 19. Dezember 1918.

An die Herren Bürgermeister

Nach der im Kreisblatt Nr. 192 für 1918 abgedruckten Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste an Pferde können für Pferde und Maultiere, die

- a) in gewerblichen Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Beamten stehen,
 - b) in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, in denen Hafer nicht gezogen worden ist,
- täglich 3 Pfund Hafer zugewiesen werden.

Die Zuweisung des Hafers ist bereits bis Ende Februar nächsten Jahres erfolgt.

Da jedoch infolge der Demobilmachung viele Pferde in Zugang gekommen sein dürften, für die Hafer ebenfalls nicht zur Verfügung steht, ist die Aufstellung einer neuen Liste über sämtliche Pferde, für die Hafer nicht oder nicht in genügender Menge gezogen worden ist, erforderlich.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, eine genaue Liste aufzustellen, aus der

- a) der Name des Betriebsinhabers,
 - b) die Art des Betriebes,
 - c) die Anzahl der vorhandenen Pferde und Maultiere
- ersichtlich ist und mir diese bis zum 28. 12. ds. Js. hierher einzureichen.

In Spalte Bemerkungen ist anzugeben, ob in den Betrieben Hafer gezogen wurde und für welche Zeit dieser ausreicht, oder ob der Hafer bis zum 1. 3. 1919 vom Kreis geliefert worden ist. Genaue und gewissenhafte Aufstellung der Listen ist dringend notwendig.

Ich bemerke noch, daß Zugpferde, d. h. Pferde, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, von der Körnerfuttermittelversorgung ausgeschlossen bleiben müssen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

B. A. 1327.

Diez, den 15. Dezember 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises. Betr. Quittungskartenausgabe.

Für die Handhabung des Quittungskartenumtauschs der zum Heeres- und Kriegsdienst eingezogenen Mannschaften ist ein zweifaches Verfahren zulässig gewesen. Entweder sind die Quittungskarten in dem Zustande, wie sie gerade waren, aufgerechnet worden gegen Erteilung einer Aufrechnungsbescheinigung mit dem Vermerk: „Neue Karte wegen Heeresdienst nicht ausgestellt“, oder die Karte ist den Versicherten oder seinen Angehörigen und Arbeitgebern mit der Weisung belassen worden, sie bis zur Rückkehr des Versicherten aufzubewahren, um alsdann die Militärzeit in der Karte einzutragen und sie aufrechnen zu lassen. Im ersteren Falle müssen von den Angestellten gegen Vorzeigung der Aufrechnungsbescheinigungen neue Quittungskarten ausgestellt werden, in denen alsbald die Zeit der Heeresdienstleistung unter Siegelbedruck einzutragen ist. Im anderen Falle sind die alten Karten nur dann gegen neue imzutauschen, wenn sie nur noch wenig freie Felder (etwa 4 bis 6) enthält. Sonst aber ist mit Rücksicht auf die große Papierknappheit so zu verfahren, daß die Militärdienstzeit eingetragen wird und die zuletzt eingelebte Karte und das unmittelbar angrenzende freie Markenfeld des Dienstfeldes aufgedrückt und in das freie Markenfeld außerdem mit Tinte das Datum der Vorzeigung der Karte eingetragen wird. Bei der alsbald erfolgenden Rückgabe der Karte empfiehlt es sich gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig ist, mindestens Zwischenscheine zu verwenden, um die Benutzungsdauer der Karte dadurch zu verlängern.

Das Versicherungsamt
Der Vorsitzende
Thon.

Garnison-Verwaltung.

B. Nr. 2705

Diez, den 21. Dezember 1918.

An das Landratsamt Diez.

Seit dem Eintreffen der Kriegs-Bejahung ist es zu mehreren Malen bereits vorgekommen, daß Ausstattungsgegenstände, Geräte pp. von der Garnison-Verwaltung angefordert worden sind, ohne daß die betreffende Person einen Ausweis vom Auftraggeber erhalten hatte.

Mit Rücksicht auf die hauptsächlich in letzter Zeit stattgefundenen Entwendungen von Heeresgut und mit Bezug auf die diesbezüglich erlassenen Bestimmungen wird dringend gebeten, daß den Empfängern von Heeresgut ein schriftlicher, gestempelter Ausweis mitgegeben wird, da es andererseits vorkommen kann, daß Gegenstände von Unberechtigten empfangen werden.

Angerstein.

L. 13251.

Diez, den 24. Dezember 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
Thon

B. A. 1337.

Diez, den 14. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

In dem Invalidenheim in Hofgeismar, das für die Aufnahme von etwa 20 männlichen Rentenempfängern eingerichtet ist, die vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, sind zur Zeit einige Plätze frei. Ich ersuche, den Invaliden- und Altersrentenempfängern Ihrer Gemeinden hiervon Kenntnis zu geben mit der Aufforderung, daß diejenigen Rentenempfänger, welche in das Invalidenheim aufgenommen zu werden wünschen, ihre Aufnahme alsbald bei der Landesversicherungsanstalt in Cassel beantragen.

Zugleich sei bemerkt, daß die Aufnahme eines Rentenempfängers in ein Invalidenheim von dem Verzicht auf die Invaliden- oder Altersrente abhängig ist, und daß in dem Invalidenheim in Hofgeismar nur solche männliche Rentenempfänger der Versicherungsanstalt Hessen-Nassau in Cassel aufgenommen werden können, welche verträglich, nüchtern, arbeitswillig und imstande sind, leichtere Arbeiten, insbesondere Garten- und Feldarbeiten oder einfache Tischler- und Schuhmacherarbeiten zu verrichten und welche nicht an Tuberkulosen, Krebs- oder schweren Herzkrankheiten leiden.

Das Versicherungsamt
Der Vorsitzende
Thon.

L. 12187.

Diez, den 23. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Bürgermeisters Wenig in Charlottenberg ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und dessen Gehöft als Sperrbezirk erklärt worden. Die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Seuche erforderlichen Maßnahmen sind angeordnet worden.

Der Landrat.
Thon.

L. 6938.

St. Goarshausen, den 14. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

In den Gemeinden Vogel, Buch, Holzhausen und Camp ist durch Fahrochsen durchziehender Truppen die Maul- und Klauenseuche eingeschleppt worden. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat.

Vorschriftsmäßige Personalausweise

(deutsch und französisch) für das französische Militärgouvernement zu haben in der

Druckerei H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.